

Dreizehnte Sitzung – Treizième séance

Mittwoch, 4. Oktober 1988, Nachmittag
Mercredi 4 octobre 1989, après-midi

15.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Iten

87.061

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz Radio et télévision. Loi

Fortsetzung – Suite

Siehe Seite 1587 hiavor – Voir page 1587 ci-devant

Art. 10

Fortsetzung – Suite

Abs. 1 Bst. h, i – Al. 1 let. h, i
Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Frau **Stocker**: Ich stelle einen Zusatzantrag zu Artikel 10 Absatz 2, der sowohl die Mehrheit als auch die Minderheit betrifft. Ich möchte ein zusätzliches Kriterium in die Diskussion und die Beschlussfassung bringen. In diesem ganzen Gesetz, das uns als ein anmücheliges Schweizer Müesli präsentiert wird, in das alle Zutaten, die in der Schweiz Rang und Namen haben, aufgenommen wurden, hat man – die Debatte heute morgen hat das gezeigt – die Frage nach den Esserinnen und Essern, respektive nach den Konsumentinnen und Konsumenten meines Erachtens viel zu wenig gestellt.

Die Medienfreiheit ist, wie sie hier diskutiert wird, eine Angebotsfreiheit. Wie wir wissen, gilt bei diesem Markt der Anbieterinnen und Anbieter das Gesetz der Stärkeren. Wie sieht es denn auf der Nachfrageseite aus? Haben wir die Hoffnung völlig aufgegeben, dass es auch kritische Konsumentinnen und Konsumenten unserer Medien gibt? Oder dass es gar selbsttätige Konsumentinnen und Konsumenten geben könnte, also Bürgerinnen und Bürger, die sich aufmachen und zu einem bestimmten politischen, kulturellen, literarischen Thema selbst die Möglichkeit suchen, zu senden, darzustellen und aktiv zu werden? Meine Kollegin Verena Diener hat es in der Eintretensdebatte gesagt, mein Kollege Hanspeter Thür wird es bei späteren Artikeln tun.

Die grüne Politik hat diese Hoffnung noch nicht aufgegeben. Wir sehen keinen Grund, jetzt den Markt quasi zu regulieren und dabei die Angebotsseite von allen möglichen Seiten voll zu berücksichtigen, nicht aber die Nachfrageseite. Ich glaube, hier bestünde die Chance, als Ergänzung Möglichkeiten nicht zu verbauen, sondern zu erschliessen, indem für ganz bestimmte kulturelle und politische Anliegen Kriterien geschaffen werden, damit sie berücksichtigt werden können.

Ich habe vom gut schweizerischen Müesli gesprochen, das nun präsentiert wird. Ich glaube, es dürften darin durchaus noch ein Erdbeeri oder ein paar Nüsse zu finden sein. Ich glaube – Monopol oder freier Markt hin oder her –, dass die Medien – davon gehe ich immer noch aus – für Konsumentinnen und Konsumenten, Hörerinnen und Hörer, Fernsehzuschauerinnen und Fernsehzuschauer da sind. Wie immer Sie sich bei Artikel 10 Absatz 2 entscheiden werden: ich möchte

Sie bitten, mit der Annahme meines kleinen Zusatzes dafür zu sorgen, dass selbsttätige kulturschaffende Menschen auch die Möglichkeit haben, sich hier gebührend Respekt zu verschaffen. Im ganzen Massnahmenkatalog, den dann der Bundesrat zu einem neuen Rezept zu mischen haben wird, soll dieses Element nicht völlig verbaut werden. Ich glaube, unser gut angekommenes Gericht, das heute morgen wohlwollend aufgenommen wurde, würde dadurch an Geschmack gewinnen.

Ich bitte Sie um Zustimmung zu meinem Zusatz in Artikel 10 Absatz 2.

Präsident: Herr Rychen hat den gleichlautenden Antrag zurückgezogen.

Hubacher, Sprecher der Minderheit: Der Antrag der Minderheit unterscheidet sich in folgendem Punkt: Wir möchten nicht nur die Vielfalt der Meinungen berücksichtigen und z. B. die Publikumsnachfrage, wenn sie nachgewiesen ist, einbeziehen, sondern wir möchten eigentlich auch – das ist der Unterschied – die Trägerschaft so breit wie möglich abstützen. Grosso modo sind ja die grösseren Agglomerationen mit Lokalradios versorgt. Es gibt noch einige Lücken im Lande, und es wird vielleicht auch in anderen Gebieten noch neue Sender geben können. Aber dort, wo vielleicht die Lücken bestehen und die Wahrscheinlichkeit gross ist, dass eigentlich ein Lokalradio eingesetzt werden könnte, wäre es unserer Meinung nach richtig, den oder die Kandidaten zu berücksichtigen, die auch in der Trägerschaft, nicht nur mit der Programmstruktur, möglichst breit abgestützt sind, die also in den massgeblichen Kreisen aus Gesellschaft, Politik, Kultur und übrigen gesellschaftlich relevanten Vereinen möglichst breit abgestützt sind. Ich bitte Sie, diesem Antrag zuzustimmen.

Keller: Wir haben in Artikel 1 beschlossen, dass die publizistische Vormachtstellung nicht mehr erwähnt werden soll, dass es um Meinungs- und Angebotsvielfalt geht, die nicht gefährdet werden darf. Mir scheint, diese Streichung habe eine gewisse Weiterwirkung auf Artikel 2. Hier wäre eine Anpassung angezeigt. Wenn wir die Mehrheit mit der Minderheit vergleichen, stimmt vieles überein. Aber Herr Hubacher hat es vorhin erwähnt: Es ist vor allem die breite Trägerschaft, die im Vorschlag der Minderheit von Bedeutung ist. Und nachdem die publizistische Vormachtstellung als solche nicht mehr erwähnt ist, gewinnt eine breit abgestützte Trägerschaft ganz massiv an Bedeutung.

Ich habe in der Kommission die Mehrheit unterstützt, allerdings in der Annahme, dass auch Artikel 1 Buchstabe g in der Fassung der Kommission durchgehen werde. Nachdem dies nicht der Fall ist, sollte man jetzt der Minderheit der Kommission folgen, denn diese bietet bei der Abwägung der Interessen Gewähr, dass dem Aspekt einer breiten Trägerschaft Rechnung getragen wird. Die Minderheit hat noch einen weiteren Vorteil: Das Abwägen zwischen verschiedenen Bewerbern erfolgt bei der Mehrheit nur, wenn zu wenige Sendefrequenzen vorhanden sind. Im Antrag der Minderheit ist das Abwägen stets der Fall. Ich glaube, das wäre nun, nachdem man Absatz 1 Buchstabe g gestrichen hat, die richtige Lösung. Ich bitte Sie, der Minderheit zu folgen.

Cincera: Ich empfehle Ihnen, sowohl den Antrag Stocker wie auch den Antrag der Minderheit abzulehnen. Der Antrag Stocker ist abzulehnen, weil das Belegen einer Publikumsnachfrage natürlich ein sehr fragwürdiges Kriterium ist. Wie wollen Sie im Voraus für etwas, das noch nicht besteht, das Sie also in seiner Wirkung noch gar nicht kennen, eine Publikumsnachfrage als Kriterium für das Gründen und Inbetriebsetzen eines Senders beziehen? Das behindert diese freien Radios mit unmessbaren und unvernünftigen Massnahmen.

In Artikel 10 haben wir zur Hauptsache messbare Kriterien, die inhaltlich den Konzessionsbestimmungen einen notwendigen Gehalt geben. Wenn wir jetzt noch diese Kriterien einbauen, fügen wir ganz unvernünftige Erschwerungen ein. Wir lehnen aus diesem Grund den Begriff der Trägerschaft, die breit abgestützt werden soll, ab. Wir schaffen damit wieder einen

neuen Zwang: Es muss dann eine breite Trägerschaft erstellt werden, bevor man ein solches Radio konzipieren kann. Die Botschaft sieht übrigens hier vor, dass die zeitliche Nutzung auf mehrere Veranstalter aufgeteilt werden kann. Diese Möglichkeit würde durch einen Zwang zur breiten Trägerschaft auch erschwert.

Ich mache Sie auf einen weiteren Unterschied aufmerksam: Sowohl in den zwei bundesrätlichen Texten als auch im Text der Minderheit steht die Forderung, dass Programme mehr zur freien Meinungsbildung beitragen müssen. Wir haben in der Kommission daraus die «Vielfalt der Information» gemacht. Diese Unterscheidung scheint mir wichtig. Vielfalt der Information garantiert ja dann die freie Meinungsbildung, sie ist also ein wertfreier Begriff.

Darum verdient der Text der Mehrheit Ihre Zustimmung.

Nebiker: Die Kommissionsminderheit und Frau Stocker möchten beide etwas Ähnliches, nämlich die Konsumenten in irgendeiner Form einbeziehen.

Das Anliegen ist berechtigt, nur müssen Sie natürlich bedenken, dass bei einem Radio, das noch nicht sendet, Konsumenten noch gar nicht existieren. Die müssen dann nachher allenfalls geschaffen werden. Das Bedürfnis zeigt sich dann an einem wirtschaftlichen Erfolg oder Misserfolg. Wenn man von Wettbewerb unter den Lokalradios spricht, muss man natürlich auch unternehmerische Grundsätze berücksichtigen.

Zum Antrag von Frau Stocker: Die für einen Nachweis benötigte Publikumsnachfrage können Sie natürlich auch produzieren. Dafür sind marktmächtige Unternehmungen geradezu prädestiniert. Denken Sie an Herrn Schawinski und die Angelegenheit von «Radio 24»: Er hat sein Publikum damals auch gesammelt, um etwas auszulösen, was ein Teil von Ihnen nun gerade nicht will.

Ich bin deshalb der Meinung, dass der Antrag der Kommissionsmehrheit sachlicher und korrekter ist. Laut Fassung der Kommissionsmehrheit sind nach Artikel 22 Absatz 2 die Kantone immer anzuhören, wenn Konzessionen erteilt werden. Es ist also nicht einfach so, dass der Bundesrat oder die Konzessionsbehörde entscheidet. Die Rücksprache mit den Kantonen findet statt; der Bundesrat muss seine Meinung irgendwie abstützen. Ihr Anliegen ist damit besser geschützt.

Auch die von der Kommissionsminderheit vorgeschlagene Formulierung einer breit abgestützten Trägerschaft verleitet natürlich zu Missbrauch: Wer die grösste Zahl von Vereinen und Kommissionen zusammenbringt – die mit diesem Medium vielleicht gar nichts zu tun haben –, bekommt eine Radiokonzession. Das ist keine sachliche Bestimmung.

Mühlemann: Es scheint zwischen Mehrheit und Minderheit nur ein kleiner Unterschied zu sein. Wenn Sie aber in die Praxis gehen – und ich spreche hier als Präsident eines Lokalradios –, dann ist die Initialzündung wichtig. Wenn Sie die Niemandsländer im lokalen Bereich erschliessen wollen, von denen Herr Hubacher gesprochen hat, dann können Sie nicht zum vorderein einen grossen Verein gründen mit einer breiten Trägerschaft, bei dem sehr viele Leute dabei sind und mit kleinen Beiträgen ein solches Lokalradio gestalten wollen. Sie brauchen für diese Initialzündung einen oder mehrere Medienunternehmer, die die Potenz haben, in den Markt einzusteigen und einmal zu beginnen. Diese sind in unserem Land so gescheit, dass sie die breite Trägerschaft von selbst suchen, weil sie ja abgestützt werden wollen; sie wollen ja Werbung machen; sie wollen ja im Kontakt sein mit dem Hörer und, Herr Seiler Rolf, sie wollen eben das Gemeinschaftsradio, das Sie uns später bringen werden. Lokalradios sind Gemeinschaftsradios, sonst könnten sie nicht existieren.

Wenn ich Artikel 10 des Bundesrats betrachte: Der Bundesrat ist wahrhaftig nicht zu beneiden, wenn er aus den vielen Konzessionsbedingungen in Artikel 10 auslesen muss. Wenn sie das alles zusammenzählen, dann sind das sehr viele Hindernisse, die den Aufbau einer solchen Medienlandschaft nicht erleichtern, sondern ihn erschweren. Die breite Trägerschaft ist ein weiteres schwieriges Hindernis; und es ist ja nicht einfach, die breite Trägerschaft zu ermitteln.

Wie wollen Sie denn das tun, Frau Stocker und Herr Hu-

bacher? Machen Sie zuerst eine Publikumsbefragung? Im Mehrheitsantrag stecken schon genügend Hindernisse und Erschwernisse. Das genügt. Erschweren Sie diesen Aufbau nicht noch mehr.

Stimmen Sie bitte der Kommissionsmehrheit zu.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Das meiste ist bereits gesagt. Die Fassungen von Mehrheit und Bundesrat sind praktisch identisch, nur hat die Mehrheit «als Sendefrequenzen vorhanden sind» eingefügt. Im übrigen ist die Bestimmung nur stilistisch etwas anders dargestellt. Ich persönlich habe Verständnis, wenn man die Frage stellt: Gibt es denn immer nur das Angebot, existiert nicht auch eine Nachfrage? Gibt es nicht auch Konsumenten? Gibt es nicht auch eine Trägerschaft?

Dass wir bei Buchstabe g die publizistische Vormachtstellung herausgenommen haben, gibt der Trägerschaft zwar noch mehr Gewicht, da hat Herr Hubacher recht. Aber die Fassung der Minderheit wurde in unserer Kommission mit 8 zu 9 Stimmen abgelehnt. Ich muss hier die Mehrheit vertreten.

Frau Stocker, es dürfte relativ schwierig sein, die Publikumsnachfrage zu belegen. Leider ist es schon so, dass kapitalkräftige, wirtschaftsorientierte Gruppierungen sie sehr wahrscheinlich leichter belegen können als kleine, mehr idealistische Organisationen. Wenn wir von den Einschaltquoten ausgehen, wird es für die Idealisten noch schwieriger. Die Fassung der Kommissionsmehrheit ist trotz allem eine relativ ausgewogene Lösung.

Ich bitte Sie, dieser Lösung zuzustimmen.

M. Frey Claude, rapporteur: La minorité de M. Hubacher entend privilégier le requérant dont l'organisation institutionnelle repose sur une large base. C'est introduire ici pour un diffuseur privé le critère du pluralisme et c'est donc le lieu de rappeler que le pluralisme est essentiel pour le service public, la SSR, mais pas pour les diffuseurs privés, pour les radios locales en particulier. Il n'y a pas cette nécessité-là car nous avons deux systèmes différents avec des mandats inégalement contraignants d'ailleurs. On peut ajouter à l'intention de M. Hubacher que sa proposition pourrait avoir un effet pervers, cette disposition pouvant en effet aller à fin contraire en favorisant les diffuseurs les plus puissants, ceux qui sont représentés majoritairement dans certains cantons. Nous vous demandons, par 11 voix contre 8, de repousser la proposition de la minorité de M. Hubacher.

Quant à votre proposition, Madame Stocker, également à l'article 10, alinéa 2, elle est aussi claire qu'un petit nuage dans une caisse! Vous imaginez-vous dans quelle situation vous allez mettre M. Ogi, conseiller fédéral, lorsqu'il devra décider, en fonction du critère que vous avez proposé, justifier d'une demande de la part du public? Cela ne veut rien dire, c'est beaucoup trop vague et trop flou. Il faut par conséquent rejeter cette proposition, ce qu'a fait la commission à la quasi-unanimité.

Präsident: Frau Stocker hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Frau Stocker: Darf ich darauf aufmerksam machen, dass eine Nachfrage nicht dasselbe ist wie eine Umfrage, und schon gar nicht wie eine manipulierte. Nur damit das klar ist!

Bundesrat Ogi: Ich bitte Sie, beide Anträge abzulehnen. Wenn ich den Minderheitsantrag Hubacher betrachte, so habe ich den Eindruck, dass er eine Art Mini-SRG in den Regionen möchte. Wir wollen aber im lokalen und regionalen Bereich den Wettbewerb. Kommt dazu, dass «breit abgestützt» als Kriterium recht schwierig zu definieren ist. Was heisst das: politisch, kulturell, sozial? Welche Kriterien sollen hier beigezogen werden? Wir haben aufgrund der Erfahrungen mit der RVO festgestellt, dass die Auswahlkriterien praktikabel sein müssen.

Zum Antrag von Frau Stocker: Auch hier habe ich den Unterschied verstanden. Aber trotzdem sind bei Ihrem Antrag einige Probleme nicht gelöst. Nach welchen Kriterien soll gemessen werden? Käme beispielsweise der TCS zum Zuge und nicht

der VCS? Oder wären beispielsweise wirtschaftliche Ueberlegungen miteinzubeziehen? Wie will der Bewerber diese Nachfrage erforschen? Auch das ist ein schwieriges Kriterium. Und wie soll, Frau Stocker – und das ist für mich entscheidend –, beispielsweise die Verwaltung das Resultat überprüfen? Das ist eine sehr schwierige Angelegenheit. Dazu bräuchte es Mittel, und dazu bräuchte es auch personelle Verstärkung. Wir sehen also die Praktikabilität Ihres Antrages nicht. Ich muss Sie deshalb bitten, beide Anträge abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag Stocker
Dagegen

Minderheit
offensichtliche Mehrheit

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

99 Stimmen
44 Stimmen

Abs. 3 (neu) – Al. 3 (nouveau)

Seiler Rolf: Ich möchte mich vorerst bei der Kommission und der Präsidentin entschuldigen, dass ich ihren Frieden und ihre Zufriedenheit störe. Auch tut es mir leid, dass ich das Glück des Herrn Mühlemann beeinträchtigt habe. Er soll das weiter nicht tragisch nehmen. Und den Aerger, den ich Herrn Züger verursacht habe, erledigen wir einmal bei einem gemütlichen Jass.

Im übrigen habe ich nur zwei Anliegen zu vertreten. Leider ist es so, dass die Schwemme von Anträgen, die unter dem Titel «Seiler» auf Ihrem Pult gelandet sind, daher rührt, dass die meisten doppelt verteilt wurden. Vielleicht haben Sie das bemerkt, aber dafür bin ich nicht verantwortlich. Ich möchte mich auch dafür entschuldigen.

Worum geht es? Beim Rundfunk gibt es heute drei Sektoren: einmal die SRG, dann die privaten, kommerziellen Lokalradios, die über Werbung finanziert werden, und als dritte Gruppe die nicht auf Gewinn ausgerichteten, von Staat und wirtschaftlichen Interessengruppen unabhängigen Radios; ich nenne sie: Gemeinschaftsradios. Ich möchte das auch in der Folge durchhalten.

Diese Gemeinschaftsradios leben von der aktiven Beteiligung der Hörerinnen und Hörer an der Programmgestaltung. Sie wenden sich an bestimmte gesellschaftliche Gruppen, sprachliche Minderheiten usw. Sie verzichten ganz oder weitgehend auf Werbeeinnahmen und finanzieren sich vor allem mit Mitgliederbeiträgen. Es ist also nicht so, wie Herr Mühlemann das gesagt hat, dass alle Lokalradios auch Gemeinschaftsradios sind.

Die Kommission hat gesagt, es seien alle Fragen besprochen worden und man sei zum Ergebnis gekommen, das uns hier als Mehrheitsanträge vorliegt. Ich bin nicht so überzeugt, dass auch das Problem der kleinen Radios besprochen wurde, weil mir nämlich mitgeteilt wurde, dass die Vertreter dieser kleinen Radios nicht die Möglichkeit hatten, der Kommission ihre Anträge vorzulegen. Aber vielleicht sind sie dazu eben wirtschaftlich zu schwach.

Solche Gemeinschaftsradios bestehen in der Schweiz erst in Ansätzen. Drei Veranstalter gibt es. Dass sie erst in Ansätzen bestehen, ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass bei der Vergabe der Versuchserlaubnisse 1982 verschiedene Projekte für Gemeinschaftsradios eben nicht berücksichtigt wurden. Die Idee des von Bürgerinnen und Bürgern gestalteten Lokalradios droht heute zwischen den Interessen von SRG und privaten, kommerziellen Bewerbern unterzugehen. Die definitive Aufteilung der zur Verfügung stehenden Frequenzen zwischen diesen beiden Interessengruppen bedroht nicht nur die Existenz der bereits vorhandenen und gut funktionierenden Gemeinschaftsradios, sondern würde auch eine zukünftige Entwicklung auf Dauer verunmöglichen.

Wir legen mit dem heutigen Gesetz eine Fernseh- und Radioordnung fest, die wohl auf Dauer angelegt ist. Und da gilt es nach meiner Meinung, auch Entwicklungen im Ausland zu beobachten. In Europa ist die Tendenz dieser Gemeinschafts-

radios steigend, geht also nicht in die Richtung, die sich leider bei uns abzuzeichnen scheint.

Das Europäische Parlament verabschiedete am 26. Mai dieses Jahres einstimmig eine Entschliessung betreffend diese lokalen Rundfunksender. Diese Entschliessung wurde vom Ausschuss für Recht und Bürgerrecht eingereicht wurde. Darin wird festgestellt, dass die lokalen Sender eine beispiellose Entwicklung genommen haben. Es wird auf die Bedeutung dieser nichtkommerziellen Sender für den Pluralismus und den kulturellen Reichtum hingewiesen. Sie dürften nicht «der Marktlogik» überlassen werden.

Hier gilt es auch, den Hinweis zu beachten, den der Bundesrat selbst in seiner Botschaft macht: dass Lokalradios eine ausgesprochene Vielfalt bringen, bedingt durch eine ausgeprägte Individualität. Das Europäische Parlament fordert daher die Kommission der Gemeinschaft und den Rat auf, unter anderem den Mitgliedstaaten zu empfehlen, Massnahmen auch finanzieller Art zum Schutz und zur Entwicklung dieser lokalen nichtkommerziellen Sender zu verabschieden. Auch im Bereich des Europarates werden Ueberlegungen, die in die gleiche Richtung zielen, angestellt. In einem Resolutionsantrag wurde die Anerkennung eines dritten Sektors – eben dieser nichtkommerziellen Radios – gefordert.

Erfahrungen im Ausland zeigen, dass dort, wo diesen nichtkommerziellen Radios ein eigener Status eingeräumt wird, der gewährte Freiraum auch intensiv von Vereinen, Quartierradios, sprachlichen und kulturellen Minderheiten usw. genutzt wird. Es wäre wenig verständlich, wenn wir mit einem neuen Gesetz diese Entwicklung und Tendenzen im europäischen Ausland einfach ignorieren und gar hinter den Status quo betreffend Oeffnung der Frequenzen für diese Lokalsender zurückgehen würden. Das wäre beileibe kein Beitrag zur viel beschworenen Europafähigkeit.

Mit meinen Anträgen zum Artikel 10 Absatz 3, zu den Artikeln 16, 32 und 50, die eine Einheit bilden, möchte ich diesen Rückschritt verhindern und den nichtkommerziellen Lokalradios ihre Existenz sichern und eine weitere Entwicklung ermöglichen.

Beim jetzt zur Diskussion stehenden Artikel 10 Absatz 3 geht es darum, diesen Lokalradios eine Garantie für eine Frequenz zu geben; bei den Artikeln 16, 32 und 50 geht es darum, ihnen auch eine gewisse finanzielle Grundlage zu geben.

Es hat sich gezeigt, dass die Gleichstellung von kommerziellen mit nichtkommerziellen Veranstaltern, wie das in dieser Vorlage vorgesehen ist, durchwegs zum Verschwinden der nichtkommerziellen Veranstalter führte, da sie im Konkurrenzkampf um die Frequenzen nicht mithalten könnten. Dies möchte ich mit meinen Anträgen verhindern. Die nichtkommerziellen Veranstalter gehören ebenfalls zur Medienvielfalt und leisten dazu auch ihren Beitrag. Zur heute in diesem Saal oft beschworenen Medienvielfalt gehört nicht nur, dass man die Grossen in Schranken weist, sondern ebenso gehört es dazu, dass man die kleinen, wirtschaftlich schwachen Unternehmen unterstützt und fördert.

In diesem Sinne bitte ich Sie um Zustimmung zu meinen Anträgen.

M. Béguelin: Je vous recommande d'accepter la proposition de M. Rolf Seiler. Dans les quelques endroits où des promoteurs aussi courageux qu'idéalistes ont développé des radios locales associatives dans le sens que vient d'expliquer M. Seiler, celles-ci jouent un rôle important, un rôle psychosocial, voire même un rôle d'assistance sociale, comme le reconnaît d'ailleurs le rapport Saxer sur les radios locales. En effet, ces radios associatives, basées sur la communication réciproque, donnent la parole et touchent des minorités pour lesquelles les médias électroniques «officiels» sont trop loin, trop anonymes, trop inaccessibles. Je citerai un exemple: Radio-Acicule, à Lausanne, diffuse des émissions interactives en espagnol, émissions très appréciées des travailleurs de cette origine et de leurs familles. Il est évident que ce public-là ne constitue pas une cible très recherchée sur le plan publicitaire, mais le besoin social n'en existe pas moins. Il n'y a d'ailleurs pas que les travailleurs étrangers et leurs familles, il y a aussi des solitaires du troisième âge ou des catégories de jeunes bien ci-

blées qui apprécient ces émissions interactives. Il faut donc ménager à ces radios, par définition extrêmement peu lucratives, un espace leur garantissant autant que possible une longueur d'onde. J'insiste encore sur un point: ces radios associatives ne lésent aucun intérêt, elles ne menacent aucune puissance d'argent médiatique. Je rappelle d'autre part, comme l'a si bien dit M. Seiler, qu'au niveau européen un statut est en cours d'élaboration pour ce type de radio. Il faut donc que la loi suisse leur ménage au moins le droit à l'existence technique.

C'est pourquoi je vous recommande vivement d'accepter la proposition Seiler.

Cincera: Herr Seiler Rolf hat immer mit zwei Begriffen argumentiert, die etwa das gleiche bedeuten könnten, es aber doch nicht bedeuten, nämlich mit «nicht gewinnorientiert» und mit «nichtkommerziell». Bei der Begründung hat er meistens «nichtkommerziell» gebraucht, im Antrag schreibt er jedoch «nicht gewinnorientiert».

Ich mache Sie darauf aufmerksam, dass nach der heute gültigen RVO alle Lokalradios nicht gewinnorientiert arbeiten müssen. Das ist die Vorschrift, die besteht. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten. Sie können ihre eigenen Betriebsaufwendungen über Werbung oder mit anderen Einnahmequellen abdecken. Verwirklichen wir Herrn Seilers Vorschlag, privilegieren wir einseitig eine ganz bestimmte Form von Sendern. Es gibt einen solchen: «Radio Lora» in Zürich. Die Bestimmung würde eine einseitige Privilegierung der in dieser Art aufgezogenen Radiosender mit sich bringen.

Ich möchte Sie bitten, dieses Gesetz nicht dadurch noch untauglicher zu machen und den Antrag Seiler abzulehnen.

Fischer-Hägglings: Ich bitte Sie ebenfalls, diesen Antrag abzulehnen. Sie dürfen beim Antrag Seiler Rolf nicht nur den Artikel 10, sondern müssen die ganze Serie der Anträge Seiler Rolf lesen. Dann ersehen Sie, dass Herr Seiler eine Bevorzugung will. Zum Beispiel sollten solche Gemeinschaftsradios einen Anteil von Empfangsgebühren erhalten, oder auf einer anderen Seite müssten die PTT die Verbreitungskosten übernehmen. Sie sehen bereits, was in diesem Artikel alles enthalten ist.

Anderere Bedenken habe ich bei der Frequenzvergabe. Bei der Behandlung von Artikel 28 werden Sie feststellen, wie beschränkt der Vorrat an Frequenzen ist. Wir sollten in erster Linie die Radiofrequenzen denjenigen Veranstaltern erteilen, die eine Abstützung vorweisen und auch den Leistungsauftrag einhalten. Sie sehen, dass beim Kapitel «lokale und regionale Veranstalter» ein Leistungsauftrag auch an die regionalen und lokalen Veranstalter vorgeschrieben ist. Bei einem Vereinsradio ist es jedoch klar, dass es nur ganz spezifische Gesichtspunkte in sein Programm aufnimmt.

Aus all diesen Gründen müssen wir die Anträge Seiler Rolf nicht nur zu Artikel 10, sondern alle weiteren, die er gestellt hat, ablehnen.

Frau Uchtenhagen, Berichterstatterin: Sie verstehen sicher, dass ich persönlich eine gewisse Liebe für Gemeinschaftsradios habe, die nicht von Reklame leben müssen und unter Umständen auch für Minoritäten arbeiten. Auf der anderen Seite muss ich Ihnen, Herr Seiler, sagen: Die Nichtgewinnorientiertheit beanspruchen auch andere Radios für sich, die zweiseitige Kommunikation ebenfalls.

Wenn Frau Stocker die Publikumsnachfrage anführt, muss ich auch hier wieder einwenden: Es ist relativ schwierig, hier Kriterien zu finden, wie man das messen kann.

Aber wenn ich Sie bitten muss, diese Anträge abzulehnen, so insbesondere aus technischen Gründen. Obwohl ich hoffe, dass der Bundesrat die Einsicht hat, dass da und dort ein Gemeinschaftsradio eine gute Lösung wäre: er wird sie nur insofern bewilligen können, als Frequenzen zur Verfügung stehen. Solche Radios müssen Frequenzen beanspruchen. Und diese Frequenzen gibt es nicht. Oder Sie müssen sie jemand anderem wegnehmen. Dort, wo Gemeinschaftsradios bestehen, sollte man allerdings Sorge zu ihnen tragen. Dies ist insbesondere in Lausanne, bei Radio Acidule, der Fall. Es hat ei-

nen sehr guten Namen. Das Lora in Zürich funktioniert leider nicht ganz so, wie es funktionieren sollte, aber es kann ja vielleicht eines Tages noch zum Funktionieren kommen. Dort wäre der Antrag Seiler Rolf sehr wichtig. Andererseits müssen Sie sehen, dass sich derartige Radios genau in grossen Regionen und in grossen Agglomerationen befinden.

Hier kommt die zweite Schwierigkeit: Ein Gebührensplitting soll dort ja nicht möglich sein. Wir haben jetzt schon Schwierigkeiten, wenn der Bundesrat zwei Prozent der Konzessions-einnahmen für Lokalradios, die in abgelegenen Gebieten senden und die kein Finanzierungspotential haben, abzweigen will, um sie zu finanzieren. Schon da gibt es Opposition, weil die SRG wirklich nicht auf grossem Fuss lebt. Wir haben ausserordentlich billig produzierte Radio- und Fernsehprogramme, und die SRG hat natürlich Angst, dass man ihr nun nach und nach, so stückweise, Gebühren wegnimmt und sie sich gar nicht mehr finanzieren kann. Und sie hat einen wichtigen Leistungsauftrag zu erfüllen.

Die Schwierigkeiten kommen also eigentlich nicht hier, Herr Seiler, sondern der Pferdefuss kommt leider später, wo man Frequenzen geben soll, die man nicht hat und wo man der SRG quasi Geld wegnehmen sollte, um bestimmte Gemeinschaftsradios zu finanzieren.

Ich muss Sie bitten, diese Anträge abzulehnen und der Mehrheit zuzustimmen.

Wir haben das übrige – das möchte ich Ihnen noch sagen, Herr Seiler – diskutiert. Wir hatten einen Vertreter eines ganz kleinen Radios bei unseren Hearings und wir hatten als Experten Herrn Dr. Werner Meier, Kommunikationswissenschaftler, der versuchte, uns die Ideen des holländischen Fernsehens «Allmend», das von Vereinen ausgeht, zu erklären und beliebt zu machen. Wir fanden das alle sehr schön, aber die Schwierigkeit, in der Schweiz nachträglich so etwas noch aufzuziehen, konnten wir nicht übersehen. Deswegen konnten wir nicht auf diese Ideen eingehen und Gemeinschaftsradios privilegiert Frequenzen und Finanzen zugestehen.

Präsident: Herr Seiler hat das Wort für eine persönliche Erklärung.

Seiler Rolf: Ich bin Liliane Uchtenhagen dankbar, dass sie eingesteht, dass die Kommission dieses Problem nicht à fond prüfen konnte.

In bezug auf die Frequenzen wäre es natürlich schön, zumindest von Bundesrat Ogi die Zusicherung zu erhalten, dass die Radios, die heute bereits existieren – es sind drei: zwei in Zürich und eines in Lausanne –, auch in Zukunft existieren dürfen. Das wäre das Mindeste, was wir an und für sich unter diesem Titel erwarten könnten.

M. Frey Claude, rapporteur: M. Seiler est un ardent défenseur des radios communautaires. C'est son droit, comme chacun peut croire à l'utopie. Seulement, le moment arrive où il faut financer l'utopie et tenir dans la durée. En revanche, nous avons le devoir d'éviter qu'on accorde aux radios communautaires un privilège exorbitant. Tel serait le cas si, en principe, on leur réservait une fréquence.

M. Seiler est manichéen et il a tort. Il n'y a pas les bonnes radios, communautaires par définition, et les autres qui ne poursuivent aucun but lucratif, tout comme les premières et méritent donc aussi d'être défendues.

La commission a eu, à de nombreuses reprises, l'occasion d'étudier la question des fréquences – il en sera d'ailleurs à nouveau question à l'article 28 – et nous avons largement fait le tour du problème pour vous conseiller instamment de refuser cet amendement.

Enfin, la proposition de M. Seiler se trouve parmi d'autres qu'il a présentées et qui forment un tout. M. Seiler a dit ne plus intervenir à ce sujet. Je pars donc de l'idée qu'il retirerait ses amendements si celui-ci était refusé.

Bundesrat Ogi: Der Antrag von Nationalrat Seiler Rolf würde eine neue Kategorie von Veranstaltern einführen, die gegenüber den andern gleich mehrfach privilegiert wäre. Ich denke hier an die Konzessionserteilung, ich denke an die Verteilung

der Empfangsgebühren, ich denke an das Tragen der Verbreitungskosten der PTT, ich denke aber auch an die Konzessionsabgaben.

Diesen Antrag dürfen wir aus den bereits genannten Gründen nicht annehmen. Eine derart weitgehende Privilegierung bestimmter Veranstalter ist nicht gerechtfertigt. Frequenzen sind zudem nicht beliebig verfügbar, man kann sie nicht produzieren, und sie wachsen nicht an den Bäumen. Wir werden darüber beim Artikel 28 noch reden müssen. Es fehlen aber schlicht und einfach die nötigen Frequenzen.

Herr Seiler Rolf hätte eigentlich auch etwas besser definieren müssen, was ein Gemeinschaftsradio ist. Es ist ein Hörradio. Mit diesem Hörradio hat man nicht überall gute Erfahrungen gemacht. Ich denke namentlich auch an die Erfahrungen in Holland. Es ist ja so, dass sich beispielsweise eine Velogruppe für 16 Uhr anmelden und sagen könnte, wir machen jetzt um 16 Uhr Radio. Die Erfahrungen sind nicht überall positiv, und die Leute haben auch nicht allzu grosses Interesse an solchen Radios, das müssen wir offen und ehrlich zugestehen.

Zu Ihrer Frage, Herr Seiler: Im Prinzip sollen die bestehenden Lokalradios weiter existieren können, aber das hängt vom Entscheid des Parlamentes und namentlich vom Artikel 28 dieses Gesetzes ab.

Ich bitte Sie, den Antrag von Nationalrat Seiler Rolf abzulehnen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Seiler Rolf 21 Stimmen
Dagegen offensichtliche Mehrheit

Präsident: Dieser Entscheid gilt analog für die Anträge Seiler Rolf zu Artikel 16 Absatz 2, Artikel 32 Absatz 3 und Artikel 50 Absatz 2.

Art. 11, 12

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Uchtenhagen**, Berichterstatterin: Ich möchte zu Artikel 13 und 14 eine Bemerkung anbringen. Wir haben nämlich bei Artikel 14 noch einen Absatz angefügt, der die Entschädigung regelt. Worum geht es? Nach Lehre und Praxis erwirbt der Konzessionär mit der Konzession ein sogenannt «wohlerworbenes Recht», das unter dem Schutz der Eigentums garantie steht und deshalb nur gegen Entschädigung beschränkt oder entzogen werden kann. Indessen gilt dies nicht für alle Rechte eines Konzessionärs, sondern nur für jene, die aus dem vertraglichen Teil einer Konzession resultieren. Für die Beschränkung von Rechten, die nicht als «wohlerworben» zu qualifizieren sind, besteht nach dem allgemeinen Verwaltungsrecht somit grundsätzlich kein Entschädigungsanspruch. Artikel 13 Absatz 2 des RTVG-Entwurfs will auch diese Fälle abdecken, denn die «Aenderung» der Konzession ist bewusst von der «Einschränkung» der Konzession abgehoben. Dies bedeutet, dass ein Veranstalter auch eine Entschädigung erhält, wenn eine Konzessionsänderung ein «wohlerworbenes», konzessioniertes Recht an sich nicht beschränkt.

Wenn Sie auf der Fahne dann Artikel 14 Absatz 4 anschauen, den wir beigefügt haben, dann sehen Sie dort a und b. Der Veranstalter hat also Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Departement a) die Konzession einschränkt, suspendiert, widerruft, entzieht, weil wichtige Landesinteressen es erfordern, und b) die Konzession entzieht, weil wesentliche Vorausset-

zungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind und der Bund dafür eintreten muss.

Was den Unterschied zwischen «wichtigen öffentlichen Interessen» und «wichtigen Landesinteressen» betrifft, ist folgendes festzuhalten: Beide Wendungen stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar, die der Praxis einen erheblichen Beurteilungsspielraum offenlassen. Dementsprechend lässt sich ihr Inhalt nicht abstrakt definieren. Die «wichtigen Landesinteressen» sind aber ein besonders qualifiziertes öffentliches Interesse. Dieses Kriterium käme z. B. im Kriegsfall zur Anwendung. Hingegen genügt für die Anwendung der Konzession betreffend Sendefrequenzen das «wichtige öffentliche Interesse» an einer ungestörten Verbreitung konzessionierter Rundfunkprogramme.

Ich bitte Sie also, die Artikel 13 und 14 plus den Zusatz, der die Entschädigung regelt, zu akzeptieren.

M. Frey Claude, rapporteur: A l'intention du *Bulletin officiel* et pour faciliter les recherches ultérieures, je signale que l'article 13 doit être mis en relation avec l'article 14, que l'on pourrait intituler, en ce qui concerne l'alinéa 4: une disposition «Kaiseraugst», à savoir, que le diffuseur a droit à une indemnité lorsque le département restreint, suspend, révoque ou retire la concession parce que des intérêts nationaux importants l'exigent ou qu'il retire la concession car des conditions essentielles à son octroi sont devenues caduques du fait de la Confédération. Cet alinéa a été adopté à l'unanimité à l'article 14, alinéa 4.

Angenommen – Adopté

Art. 14

Antrag der Kommission

Abs. 1 – 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Der Veranstalter hat Anspruch auf Entschädigung, wenn das Departement:

- die Konzession einschränkt, suspendiert, widerruft oder entzieht, weil wichtige Landesinteressen es erfordern;
- die Konzession entzieht, weil wesentliche Voraussetzungen zu ihrer Erteilung dahingefallen sind und der Bund dafür eintreten muss.

Art. 14

Proposition de la commission

Al. 1 – 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

Le diffuseur a droit à une indemnité lorsque le département:

- restreint, suspend, révoque ou retire la concession parce que des intérêts nationaux importants l'exigent;
- retire la concession parce que des conditions essentielles à son octroi sont devenues caduques du fait de la Confédération.

Angenommen – Adopté

Art. 15

Antrag der Kommission

Abs. 1 – 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Stappung, Diener, Ledergerber, Leuenberger-Solothurn, Longet, Müller-Aargau, Stamm)

Abs. 1

Der Veranstalter trennt seine Programmtätigkeit von den übrigen Aktivitäten und legt in einer Geschäftsordnung die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten sowie die für die Programmgestaltung massgeblichen Ueberzeugungen fest.

Abs. 2

Zur Geschäftsordnung gehört insbesondere ein Redaktionsstatut mit folgenden Grundsätzen:

a. von geschäftlichen Mitteilungen und von der Werbung ab-

gesehen darf ohne Wissen und Billigung der Redaktion nichts gesendet werden;

b. Einzelweisungen des Veranstalters über die Ausführung der redaktionellen Arbeit sind unzulässig.

Abs. 3

Wird in einem Versorgungsgebiet nur je ein Veranstalter von Radio- und Fernsehprogrammen zugelassen, so muss dieser eine repräsentative Trägerschaft und eine beratende Programmkommission nachweisen.

Abs. 4 (neu)

Der Veranstalter setzt eine Schiedsstelle zur gütlichen Schlichtung von Programmbeschwerden ein. Die Schiedsstelle setzt sich aus in Medienfragen erfahrenen unabhängigen Mitgliedern zusammen. Der Bundesrat regelt die Zuständigkeiten und die nähere Organisation der Schiedsstelle.

Art. 15

Proposition de la commission

Al. 1-3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Stappung, Diener, Ledergerber, Leuenberger-Soleure, Longet, Müller-Argovie, Stamm)

Al. 1

Le diffuseur dissocie de ses autres activités celles qui se rapportent aux programmes et fixe dans un règlement d'exploitation la répartition des tâches et des responsabilités ainsi que les valeurs déterminantes pour la conception des programmes.

Al. 2

Le règlement d'exploitation comprend en particulier une charte rédactionnelle qui fixe les principes suivants:

a. Les communications de l'entreprise et la publicité mises à part, il ne sera rien diffusé sans que la rédaction en ait connaissance et ait donné son accord;

b. Des directives unilatérales du diffuseur sur l'exécution du travail rédactionnel ne sont pas admises.

Al. 3

Lorsque l'autorité concédante n'admet qu'un seul diffuseur dans une zone de diffusion de programmes de radio et de télévision, ce dernier doit créer une organisation institutionnelle à vocation participative et une commission consultative pour les programmes.

Al. 4 (nouveau)

Le diffuseur institue un organe d'arbitrage chargé de régler à l'amiable les plaintes relatives aux programmes. L'organe se compose de membres expérimentés et indépendants appartenant au domaine des médias. Le Conseil fédéral fixe les attributions et les détails de l'organisation.

Abs. 1-3 Al. 1-3

Stappung, Sprecher der Minderheit: Mit unserem Minderheitsantrag nehmen wir ein Anliegen auf, das in allen früheren Entwürfen zu einem eidgenössischen Radio- und Fernsehgesetz enthalten war, das dann aber ab 1985 aus politischen Gründen fallengelassen worden ist: Es geht um die gesetzliche Verankerung des Redaktionsstatuts. Es gibt zahlreiche sachliche Gründe, die für eine solche Verankerung der inneren Medienfreiheit in diesem Gesetz sprechen. Ich möchte drei Gründe erwähnen:

1. Ohne innere Medienfreiheit können die Medien ihren Dienst im Interesse einer demokratischen Öffentlichkeit nicht optimal wahrnehmen. Nur wenn die Medienschaffenden ihre Arbeit in Freiheit und Unabhängigkeit ausüben können, ist gewährleistet, dass nicht einzelne mächtige Gruppen via Medien ihre Interessen auf Kosten der Schwächeren durchsetzen können. Es genügt nicht, den Veranstalter in der Programmgestaltung für unabhängig zu erklären, wie dies in Artikel 5 geschehen ist, denn damit ist erst gesagt, dass Bund, Kantone und Gemeinden einem Radio- oder Fernsehsender nichts vorschreiben dürfen. Es gibt aber noch andere Mächte in dieser

Gesellschaft, die versuchen, missliebige Informationen zu unterdrücken.

2. Ohne innere Medienfreiheit werden Radio und Fernsehen zum Spielball privater Einzelinteressen. Das Radio- und Fernsehgesetz, wie es Ihnen heute vorliegt, will die elektronischen Medien den Gesetzen des Marktes unterwerfen. Werbung wird neu zur hauptsächlichen Finanzierungsform für Radio und Fernsehen erklärt. Damit wächst schlagartig die Gefahr, dass die werbungtreibende Wirtschaft die Medien für ihre Zwecke missbraucht. Ein Veranstalter, der seinen grossen Inserenten auf Gedeih und Verderb ausgeliefert ist, wird es sich zweimal überlegen, ob er eine Sendung bringt, die sich kritisch mit dem Verhalten eines solchen Geldgebers befasst. Bei der privatwirtschaftlich strukturierten Presse kann man immer wieder beobachten, wie solche Pressionen auf den Inhalt durchschlagen. Sogar die zweitgrösste Zeitung der Schweiz ist ja vor einigen Jahren das Opfer eines Inserentenboykotts geworden.

Die gesetzliche Verankerung des Redaktionsstatuts ist das notwendige Korrektiv zum kommerziellen Unternehmensziel des privatwirtschaftlich tätigen Medienbetreibers.

3. Ohne innere Medienfreiheit gibt es keinen publizistischen Wettbewerb. Hätte jedermann die Möglichkeit, seine eigene Radio- und Fernsehstation zu gründen, wäre dieser Antrag wohl überflüssig, denn dann würde der Wettbewerb dafür sorgen, dass die für einzelne Gruppen unangenehmen Informationen nicht unterdrückt oder gar verfälscht werden. Leider wird diese Idealvorstellung nirgends in die Tat umgesetzt werden können. Genau das Gegenteil wird die Regel sein: eine mehr oder weniger ausgeprägte Monopolisierung in den einzelnen Teilen des Radio- und Fernsehmarktes. Ich erinnere daran, dass selbst beim vergleichsweise kostengünstigen Lokalradio nur in Grossstädten eine Mehrzahl von Veranstaltern überlebensfähig ist. Das heisst nun aber nicht, dass publizistischer Wettbewerb unter verschiedenen Medienträgern unmöglich wäre.

Mit der gesetzlichen Verankerung der inneren Medienfreiheit könnte dieser dringend wünschbare Wettbewerb gefördert werden, denn nur wenn die Programme frei von Pressionen gestaltet werden können, ist sichergestellt, dass auch alle für die gesellschaftliche Diskussion notwendigen Informationen in den Medien verbreitet werden. Mit andern Worten: Es geht darum, den Medienschaffenden ein Instrument in die Hand zu geben, das ihnen erlaubt, die Notbremse zu ziehen. Einzelweisungen der Medienbesitzer an die Redaktion müssen zum vorneherein ausgeschlossen sein. Dieses Verbot liegt auch im Interesse der Veranstalter, denn sie können Druckversuche viel besser abwehren, wenn sie auf die verbrieft Redaktionsfreiheit hinweisen können.

Selbstverständlich heisst die Verankerung der inneren Medienfreiheit nicht, dass Journalistinnen und Journalisten tun und lassen können, was ihnen beliebt.

Die Schranken der Gestaltungsfreiheit sind im Straf- wie im Zivilrecht enthalten, aber auch in Artikel 4, wo die Grundsätze der Information geregelt sind. Die Einhaltung dieser Programmgrundsätze wird schliesslich von der Unabhängigen Beschwerdeinstanz überwacht. Uebrigens zeigt ein Vergleich mit den Bestimmungen des Kollektivvertrages für die Presse, dass dort die Mitwirkungsmöglichkeiten der Redaktorinnen und Redaktoren weiter gehen als das, was wir mit unserem Antrag verlangen. Im Kollektivvertrag ist nämlich beispielsweise festgeschrieben, dass die betroffene Redaktion vor der Anstellung eines Chefredaktors angehört werden muss. Was der Presse recht ist, soll Radio und Fernsehen billig sein.

Ich ersuche Sie, dem Minderheitsantrag zu Artikel 15 zuzustimmen.

Meier-Glatfelden: Die grüne Fraktion bittet Sie, bei Artikel 15 der Kommissionsminderheit zuzustimmen. Die Kann-Formulierung ist uns zu schwach. Wir sind der Meinung, dass die Programmtätigkeit von den übrigen Aktivitäten getrennt werden muss. Zur Geschäftsordnung gehört ein Redaktionsstatut. Das Redaktionsstatut kommt einem Ordnungsfaktor gleich. Die Veranstalter sollen keinen Einfluss auf den redaktionellen Programmteil ausüben. Die Vermischung zwischen

Programmteil und Werbung via Redaktion muss verhindert werden. Das Redaktionsstatut ist wichtig zum Schutz der freien Meinungsbildung und der freien Redaktionstätigkeit der Journalisten.

Die Medien werden in Zukunft aus finanziellen Gründen noch viel stärker von der Werbung abhängig sein. Damit sind Konflikte zwischen Redaktion und Werbeauftraggeber vorprogrammiert. Das Redaktionsstatut ist eine Schutzverordnung für den Journalisten. Es befreit ihn vom Druck: «Wes Brot ich ess', des Lied ich sing'». Das Redaktionsstatut gibt ihm die innere Freiheit und schützt seine Persönlichkeitsrechte. Wir bitten Sie, der Kommissionsminderheit zuzustimmen.

Müller-Meilen: Ich bitte Sie, den Antrag der Minderheit Stappung zu Artikel 15 abzulehnen. In Absatz 1 verlangt die Minderheit, dass der Veranstalter in einer Geschäftsordnung nicht nur die Aufgabenverteilung und die Verantwortlichkeiten festlegt, wie dies auch die Mehrheit vorschlägt, sondern auch – ich zitiere – «die für die Programmgestaltung massgeblichen Ueberzeugungen». Dies ist eine mehr als unglückliche Formulierung, denn sie geht im Grunde gegen die Gewissensfreiheit, was Herr Stappung vermutlich gar nicht gewollt hat. Ueberzeugungen kann kein Veranstalter festlegen. Die Redaktoren und Programmschaffenden haben sie, oder sie haben sie nicht. Ueberzeugungen sind persönliche Meinungen. Ein Veranstalter könnte höchstens Richtlinien für die Programmgestaltung festlegen. Wenn er Ueberzeugungen festlegen wollte, müsste er wohl über magische Kräfte verfügen, die nicht einmal die SRG besitzt.

In Absatz 2 will die Minderheit allen Veranstaltern auferlegen, im Rahmen der Geschäftsordnung ein Redaktionsstatut mit abschliessend aufgezählten Grundsätzen zu erlassen. Abgesehen von geschäftlichen Mitteilungen und Werbung darf ohne Billigung der Redaktion nichts gesendet werden. Einzelweisungen über die Ausführungen der redaktionellen Arbeit sind unzulässig. Herr Stappung hat schon mehrfach als Vertreter der dem VPOD angehörenden Journalisten-Union ähnliche Vorstösse, u. a. auch in einer parlamentarischen Initiative, ohne Erfolg gemacht. Er will hier etwas im Gesetz regeln, das in die Gesamtarbeitsverträge oder allenfalls in die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern gehört und dort zu einem guten Teil bereits geregelt ist.

Die von der Minderheit vorgeschlagenen gesetzlichen Vorschriften sind im übrigen viel zu eng und zu einseitig. Wollen Sie etwa in den nationalen Radio- und Fernsehinstitutionen schlicht und einfach verbieten, dass beispielsweise Generaldirektor Riva oder Herr Schellenberg etwas zu einer verunglückten Sendung sagen oder in einem aussergewöhnlichen Fall zu einer geplanten Sendung Stellung nehmen und eingreifen können? Aehnliches gilt auch für private Sender. Es kann Sendungen geben, die den Status eines Senders oder gar seine Existenz in Frage stellen, und dazu soll der Veranstalter nichts zu sagen haben?

Auch wenn ich eine grosse Autonomie der Redaktionen – als Redaktor – kräftig befürworte, sind die Beziehungen zwischen Veranstalter bzw. Verleger und Redaktion doch zu vielfältig und zu subtil, um mit den zwei Sätzen im Minderheitsantrag umrissen zu werden.

Aus all diesen Gründen empfehle ich Ihnen, den Antrag Stappung auch diesmal abzulehnen.

*Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

89.042

Bodenrecht im Siedlungsbereich. Sofortmassnahmen

Droit foncier dans le secteur urbain. Mesures immédiates

Siehe Seite 1533 hiavor – Voir page 1533 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1989

Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1989

A. Bundesbeschluss über eine Sperrfrist für die Veräusserung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke Arrêté fédéral concernant un délai d'interdiction de revente des immeubles non agricoles

Differenzen – Divergences

Bühler, Berichterstatter: Der Ständerat hat heute morgen die beiden verbliebenen Differenzen behandelt und in einer recht ausgiebig benützten Debatte in beiden Fällen entgegen dem Antrag seiner Kommission beschlossen. Die Differenz im Bundesbeschluss A Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cbis wurde aufrechterhalten, und zwar mit dem kleinstmöglichen Stimmenverhältnis von einer einzigen Stimme. Dafür ist der Ständerat beim Bundesbeschluss C, wo es um die Prozente ging, welche die institutionellen Anleger in Liegenschaften investieren dürfen, auf unseren Beschluss von 30 Prozent eingeschwenkt. So ist als einzige Differenz im Bundesbeschluss A Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe cbis verblieben.

Ihre Kommission hat heute mittag getagt. In der Kommission ist eine gewisse Enttäuschung darüber zum Ausdruck gekommen, dass nach der Verwässerung, die Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c bereits durch die Einfügung der Worte «... durch Dritte ...» erfahren hat, dieser Bundesbeschluss mit Buchstabe cbis noch weiter abgeschwächt wird. Es bleibt somit kaum mehr etwas übrig als die Verunmöglichung der Kaskadenverkäufe auf unüberbauten Grundstücken. Aus diesem Grund hat die Kommission mit nur 9 zu 7 Stimmen Zustimmung zum Ständerat beschlossen. Auf einen Minderheitsantrag hat die Kommission aber verzichtet, weil wir der Meinung sind, man sollte nicht durch eine zu starre Haltung unsererseits den Ständerat so weit provozieren, dass er die Bundesbeschlüsse nicht als dringlich erklärt.

Aber auch zeitlich würden jetzt, gegen Ende der dritten Sessionswoche, kaum lösbare Schwierigkeiten auftreten. Im Sinne einer rasch wirkenden Lösung beantragt Ihnen daher die Kommission Zustimmung zum Ständerat. Für jene Damen und Herren, die aus der Fahne nicht klug geworden sind, möchte ich einfach noch darauf hinweisen, dass es sich nur um eine Ergänzung zur Fahne 89.042-3 handelt. Dort ist aufgeführt, dass es Zustimmung zum Ständerat bedeutet, wenn nichts steht.

Ich bitte Sie, der Kommission und damit dem Ständerat zuzustimmen.

M. Houmard, rapporteur: Vous vous souvenez que deux divergences ont été transmises au Conseil des Etats. Ce dernier est revenu sur une décision, en ce sens qu'il a accepté les 30 pour cent. En revanche, à l'article 4 c bis il a maintenu sa décision.

La commission s'est réunie cet après-midi et elle vous propose de ne plus maintenir de divergence avec le Conseil des Etats. En effet, il s'agit d'arrêts urgents, une décision doit être prise demain encore à la majorité absolue, ce qui représente 24 membres pour le Conseil des Etats et 101 pour le Conseil national. Si nous voulons prendre cette décision demain, nous pensons qu'il est préférable d'accepter cet article c bis alors même que le Conseil national était d'un autre avis et que l'applicabilité de cet article 3 bis n'est pas absolument donnée.

Radio und Fernsehen. Bundesgesetz

Radio et télévision. Loi

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	13
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	87.061
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.10.1989 - 15:00
Date	
Data	
Seite	1610-1616
Page	
Pagina	
Ref. No	20 017 753

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.